

Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323),
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142),

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 17. November 2011 (Ratsbeschluss RBV-1011/11, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.23/11 vom 17. Dezember 2011) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Leipzig erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallsorgung als öffentliche Einrichtung, soweit die Inanspruchnahme zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012 erfolgt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr, die Sonderleerungsgebühr, die Gebühr für Nebenablagerungen und Behälterüberfüllungen, die Biotonnenfestgebühr und die Gestellung / Leerung von Abfallpressen und -großcontainern der Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- die Erbbauberechtigten,
- die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen;
- b) bei der Benutzung von amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Gartenabfallsäcken der Erwerber,
- c) bei der Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von Gartenabfall der Abfallbesitzer,
- d) bei der Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten der Auftraggeber und
- e) bei der Beseitigung von Autowracks der Fahrzeughalter.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung folgenden Monats. Ein Anschluss ist dann erfolgt, wenn Abfallbehälter aufgestellt sind und die turnusmäßige Abfallentsorgung begonnen hat.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die kommunale Abfallentsorgung endet. Das Ende der Gebührenpflicht setzt voraus, dass der Anschlusspflichtige die Abmeldung entsprechend § 7 Abfallwirtschaftssatzung einen Monat im voraus schriftlich vorgenommen hat.
- (3) Ist der Eigenbetrieb Stadtreinigung durch fehlenden Zugang gehindert, Behälter trotz Abmeldung abholen zu können, bleibt die Gebührenpflicht bis zum Vollzug der Abholung bestehen.
- (4) Wechselt im laufenden Kalenderjahr der Anschlusspflichtige, unterliegt der nunmehr Anschlusspflichtige als Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchst. a dieser Satzung der Gebührenpflicht ab dem Monat, welcher auf das Ende der Gebührenpflicht des bisherigen Anschlusspflichtigen fällt.
- (5) Für saisonal genutzte Grundstücke kann auf schriftlichen Antrag der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung für das erste und vierte oder das zweite und dritte Quartal unterbrochen werden. Für diese Zeiträume wird ebenfalls die Gebührenpflicht unterbrochen und es besteht seitens des Gebührenschuldners kein Recht, Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Verwertungsgebühr E, die Verwertungsgebühr B, die Leerungsgebühr Restabfall, die Biotonnengebühr, die Gebühr für Nebenablagerungen und / oder Behälterüberfüllungen entsteht die Gebührenschuld jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres beginnt der Erhebungszeitraum ab dem ersten Kalendertag des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (3) Endet der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung vor Ablauf eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Anschlusspflichtige die Veränderung nach § 7 Abfallwirtschaftssatzung mitteilt.

- (4) Für die Verwertungsgebühr E, die Verwertungsgebühr B, die Leerungsgebühr Restabfall und die Biotonnengebühr sind Vorauszahlungen zu leisten, welche durch Bescheid festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. März, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November des Kalenderjahres fällig.
- (5) Erfolgt der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres, sind Vorauszahlungen erstmals in dem auf den Anschluss folgenden Quartal zu leisten.
- (6) Die Höhe der Vorauszahlung für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr und die Biotonnengebühr bestimmt sich wie folgt:
1. Verwertungsgebühr.
Anzahl der am Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter zum 1. Januar 2012 bei Eigenkompostierung multipliziert mit dem Gebührensatz für die Verwertungsgebühr E gemäß § 5 Absatz 1 und bei Biotonnennutzern multipliziert mit dem Gebührensatz für die Verwertungsgebühr B gemäß § 5 Absatz 2.
 2. Leerungsgebühr.
Anzahl der Leerungen der Restabfallbehälter im vergangenen Jahr multipliziert mit der Leerungsgebühr gemäß § 5 Absatz 3. Fanden im Vorjahr keine Leerungen oder weniger als die Pflichtleerungen statt, wird die Zahl der vorgeschriebenen Pflichtleerungen zum Ansatz gebracht.
 3. Biotonnenfestgebühr.
Anzahl der am Grundstück vorhandenen Biotonnen zum 1. Januar 2012 multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Absatz 9.
 4. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Zahl der aktuell aufgestellten Restabfallbehälter und Biotonnen sowie die Zahl der vorgeschriebenen Pflichtleerungen gemäß Abfallwirtschaftssatzung für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung angesetzt.
 5. Die im Jahr 2012 tatsächlich entstandene Gebührensschuld (Verwertungsgebühr, Leerungsgebühr, Nebenablagerungen, Behälterüberfüllungen und Biotonnenfestgebühr) wird im Jahresgebührenbescheid zu Beginn des Jahres 2013 zusammen mit der Vorauszahlung für das Jahr 2013 endgültig festgesetzt. Sich daraus ergebende Guthaben oder Nachforderungen werden auf dem Vorauszahlungsbescheid ausgewiesen und mit den Abschlagszahlungen verrechnet.
 6. Sollen dem Gebührenpflichtigen etwaige Guthaben ausgezahlt werden, ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, die entsprechende Bankverbindung bis zum 31. Oktober 2012 mitzuteilen.
- (7) Die Gebührensschuld für die Gestellung/Leerung von Abfallpressen und -containern entsteht jeweils am Ende des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen wurden und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (8) Für die Gebühr für die gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) von Restabfallbehältern und Biotonnen ist der Erhebungszeitraum das Kalenderquartal. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am letzten Tag des Quartals. Diese Gebühren werden jeweils zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden übernächsten Monats fällig (15. 2., 15. 5., 15. 8. bzw. 15. 11.).
- (9) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der entsprechenden Wertmarke und wird sofort fällig. Die Wertmarke ist entsprechend der Angabe des Entsorgers bei der Abholung von Sperrmüll auszuhändigen, bei der Abholung von Elektrogeräten am abzuholenden Gerät anzubringen.
- (10) Die Gebührenschuld für Autowracks entsteht mit der Entsorgung der Autowracks durch die Stadt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (11) Bei Erwerb von amtlich gekennzeichneten Garten- und Restabfallsäcken oder der Wertmarken zur Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf und wird sofort fällig.

§ 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der städtischen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Verwertungsgebühr E.

Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung der Abfallarten, die verwertet werden. Dazu gehören die Entsorgung von Gartenabfall (0,2 m³/ a), Sperrmüll, Elektrogeräten, Druckerzeugnisabfällen (kommunaler Anteil an der Blauen Tonne) und Schadstoffen sowie die Vorhaltung der dazu nötigen Sammelsysteme. Die Verwertungsgebühr E gilt für die Grundstücke, auf denen die Bioabfälle selbst kompostiert werden. Sie wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Monat bei einem

60-l-Restabfallbehälter	2,67 Euro
80-l-Restabfallbehälter	3,33 Euro
120-l-Restabfallbehälter	4,26 Euro
240-l-Restabfallbehälter	8,40 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	40,65 Euro

(2) Verwertungsgebühr B.

Sie wird nur für die Grundstücke erhoben, die an die Bioabfallentsorgung über die Biotonne angeschlossen sind. Die Verwertungsgebühr B beinhaltet die Entsorgung und Vorhaltung der Sammelsysteme für die Abfallarten nach Absatz 1 und zusätzlich den Kostenanteil für die Bioabfallentsorgung, der nicht durch die Biotonnengebühr nach Absatz 9 abgegolten ist.

Die Verwertungsgebühr B wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Monat bei einem

60-l-Restabfallbehälter	3,32 Euro
80-l-Restabfallbehälter	4,15 Euro
120-l-Restabfallbehälter	5,32 Euro
240-l-Restabfallbehälter	10,46 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	50,66 Euro

- (3) Die Leerungsgebühr für Restabfall ist die Gegenleistung für die Sammlung, den Transport und die Beseitigung einschließlich Vorbehandlung von Restabfällen. Sie wird nach der Behältergröße und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen erhoben.

Die Gebühr für die Leerung eines nach § 11, Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung turnusmäßig bereitgestellten Abfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

60-l-Restabfallbehälter	3,75 Euro
80-l-Restabfallbehälter	4,95 Euro
120-l-Restabfallbehälter	5,69 Euro
240-l-Restabfallbehälter	8,05 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	33,23 Euro

Mindestens wird pro Quartal die Gebühr in Höhe einer Behälterleerung abgerechnet, selbst wenn, entgegen der Festlegung einer Pflichtleerung im § 6 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig, in diesem Zeitraum kein Restabfallbehälter zur Leerung bereitgestellt wurde. Bestand der Anschluss nicht das komplette Jahr, wird die Gebühr für die Pflichtleerung nur für die Quartale angerechnet, für die ein Anschluss während des gesamten Quartals bestand.

- (4) Die Gebühr für die gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) eines Restabfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

60-l-Restabfallbehälter	10,25 Euro
80-l-Restabfallbehälter	11,45 Euro
120-l-Restabfallbehälter	12,19 Euro
240-l-Restabfallbehälter	14,55 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	48,10 Euro

Diese Gebührensätze finden auch Anwendung, wenn Fehlwürfe in Wertstoffbehälter und Bioabfallbehälter die ordnungsgemäße Verwertung verhindern.

- (5) Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten Restabfallsack (60 Liter Fassungsvermögen) beträgt 4,26 Euro.

- (6) Für Abfälle, die nicht ordnungsgemäß in den Abfallbehältern zur Sammlung bereitstehen sondern neben den Abfallbehältern gelagert werden (Nebenablagerungen), wird die Gebühr von 8,53 Euro je begonnener 120-Liter-Einheit berechnet.
- (7) Lassen sich die Restabfallbehälter nicht vollständig schließen, liegt eine Behälterüberfüllung vor. Für Behälterüberfüllungen wird je überfüllten Behälter die Gebühr für eine 60-Liter-Einheit von 3,75 Euro berechnet.
- (8) Bei Abfallpressen und -containern werden für die Gestellung bzw. die Leerung folgende Gebühren erhoben:

Größe	Mietgebühr pro Monat	Transportgebühr zur Behandlungsanlage Cröbern	Entsorgungskosten pro Entleerung
5-m ³ -Abfallgroßcontainer	11,81 Euro	107,00 Euro	} Entsprechend Bescheid der Entsorgungsanlage
7-m ³ -Abfallgroßcontainer	25,33 Euro	107,00 Euro	
10-m ³ -Abfallgroßcontainer	25,44 Euro	107,00 Euro	
10-m ³ -Abfallpresse	227,56 Euro	119,00 Euro	
20-m ³ -Abfallpresse	283,50 Euro	119,00 Euro	
24-m ³ -Abfallpresse	316,87 Euro	119,00 Euro	

Die Mietgebühr fällt nur an, wenn stadteigene Abfallpressen oder Abfallgroßcontainer zum Einsatz kommen.

- (9) Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung über die Biotonne im 14-täglichen Turnus, die direkt auf den Bioabfallbehälter umgelegt wird (Biotonnengebühr), beträgt pro Monat für einen

120-l-Bioabfallbehälter	4,50 Euro
240-l-Bioabfallbehälter	9,00 Euro

- (10) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) von Bioabfallbehältern beträgt für einen

120-l-Bioabfallbehälter	8,79 Euro
240-l-Bioabfallbehälter	10,86 Euro

- (11) Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten Gartenabfallsack (100 Liter Fassungsvermögen) beträgt 3,00 Euro.

- (12) Die Gebühr für die Abgabe von 0,05 m³ Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen der Stadt Leipzig beträgt 0,50 Euro in Form einer Wertmarke.

- (13) Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll pro Sperrmüllabholung (maximal 4 m³ umbautes Volumen) beträgt 21,00 Euro bei Bereitstellung vor dem Grundstück in Form einer Wertmarke.
- (14) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogeräten (Waschmaschine, Waschtrockner, Wäschetrockner, Schleuder, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefrier-Kühl-Kombination, Geschirrspüler, Fernsehgerät, Computertechnik, Herd) vor dem Grundstück beträgt pro Gerät 10,00 Euro in Form einer Wertmarke.
- (15) Die Säcke / Wertmarken laut Absatz 11, 12, 13 und 14 sind an der Kasse der Stadtreinigung, Geithainer Straße 60, in den Bürgerämtern und weiteren Verkaufsstellen erhältlich.
- (16) Die Gebühr für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Kraftfahrzeuge beträgt 153,39 Euro. Bei einem widerrechtlich abgestellten Anhänger wird eine Gebühr von 102,26 Euro für die Entsorgung erhoben.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
- (2) Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Leipzig, am 18. November 2011

Burkhard Jung
Oberbürgermeister